

43 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Gemeinden Böhen,
Ottobeuren, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim, Erkheim und Lauben**

Bekanntmachung

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung initiierte daher 1996 ein landesweites Projekt, in dessen Rahmen die Überschwemmungsgebiete nach einheitlichen Methoden ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100jährige Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100jähriges Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Da es sich aber um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Westliche Günz im Landkreis Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen M 1:25.000 (Anlagen 1 bis 3) dargestellt, wobei die überschwemmten Grundstücke flächig schwarz gekennzeichnet sind. Detaillierte Lagepläne im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Unterallgäu und in den Gemeinden Böhen, Ottobeuren, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim, Erkheim und Lauben eingesehen werden.

Künftig werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.bayern.de/lfw/iug> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in den anliegenden Lageplänen handelt es sich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes, nicht um eine veränderbare Planung.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt nicht die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die Bekanntmachung soll die Bevölkerung informieren und die Betroffenen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich Entscheidungen über ggfs. durchzuführende passive Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen.

Die Entscheidung über die Festsetzung eines förmlichen Überschwemmungsgebietes wird unter Einbindung der zuständigen Gemeinden getroffen werden.

Fragen zum Thema werden unter Tel. 08261/995-354 beantwortet.

Mindelheim, 01.03.2007
Landratsamt Unterallgäu


Weirather
Landrat